

RS OGH 2018/4/25 2Ob230/17p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2018

Norm

ABGB §933a

ABGB §1168a

Rechtssatz

Hätten die Vertragspartner bei ordnungsgemäßer Aufklärung durch den Werkunternehmer weitere oder andere Leistungen vereinbart, so besteht ein auf Schadenersatz wegen Aufklärungspflichtverletzung gestützter Anspruch auf Verbesserung (gegebenenfalls durch Neuherstellung) nur Zug um Zug gegen Ersatz jenes weiteren Werklohns, der bei ordnungsgemäßer Aufklärung zusätzlich vereinbart worden wäre.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 230/17p
Entscheidungstext OGH 25.04.2018 2 Ob 230/17p
Veröff: SZ 2018/29

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132067

Im RIS seit

12.07.2018

Zuletzt aktualisiert am

07.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at